



---

**Sachstand**

---

**Beschleunigung von Infrastrukturplanungsverfahren in europäischen Ländern**

**Beschleunigung von Infrastrukturplanungsverfahren in europäischen Ländern**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 129/18  
Abschluss der Arbeit: 22. Februar 2019  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit listet eine Reihe von Informationen zur Beantwortung der Frage auf, ob in der jüngeren Vergangenheit in bestimmten europäischen Ländern Gesetzesreformen mit dem Ziel durchgeführt wurden, Planungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Von den um Stellungnahme gebetenen Ländern haben **Frankreich, Italien, Österreich, Polen** sowie das **Vereinigte Königreich** geantwortet. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte dieser Antworten wiedergegeben.

## 2. Informationen aus Frankreich

Nach Informationen aus Frankreich sind die Zuständigkeiten für die Planung von Infrastrukturvorhaben zwischen der Zentralregierung (*ministère de la transition écologique et solidaire*) und den lokalen Regierungen insbesondere der Départements aufgeteilt. Gesetzgebungsvorhaben mit dem Ziel der Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben sind in der jüngeren Vergangenheit nach Informationen aus Frankreich nicht umgesetzt worden.

## 3. Informationen aus Italien

Nach Informationen aus Italien regelt das gesetzesvertretende Dekret Nr. 50/2016 aus dem Jahr 2016 u. a. das Verfahren zur Genehmigung von strategischen Infrastrukturvorhaben, für die ein nationales Interesse besteht. Davon umfasst sind auch Transportinfrastrukturvorhaben.

Im Rahmen des staatlichen Verfahrens der Infrastrukturplanung sollen nach diesem Dekret zukünftig solche Infrastrukturvorhaben identifiziert werden, die sich auf die Umwelt und die Stadt- und Landplanung auswirken und für die öffentlichen Konsultationen verpflichtend sind.

## 4. Informationen aus Österreich

Nach Informationen aus Österreich werden sämtliche fachrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Planung von großen Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft. Seit 2012 wird die UVP nicht mehr in drei, sondern nur noch in zwei voneinander getrennten Verfahren durchgeführt.

Das maßgebliche österreichische UVP-Gesetz (UVP-G) wurde häufig mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung novelliert. So ist es etwa seit der Novelle im Jahr 2000 nicht mehr zwingend erforderlich, eine öffentliche Anhörung über das Vorhaben durchzuführen. Entsprechende Untersuchungen haben jedoch festgestellt, dass diese Maßnahmen nicht dazu beigetragen haben, die Verfahrensdauern substantiell zu verkürzen.

Im „Regierungsprogramm 2017 – 2022“ werden weitere Beschleunigungsmaßnahmen angekündigt.<sup>1</sup>

---

1 Vgl. **Bundesregierung Österreich (2017)**. Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022. Dezember 2017. S. 134, 155 f. 173, 178. Link: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente> (letzter Abruf: 22.02.2019).

Nach dem im Dezember 2018 beschlossenen *Standort-Entwicklungsgesetz* besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass bestimmte Infrastrukturprojekte per Verordnung zu Vorhaben „von besonderem öffentlichen Interesse“ erklärt werden. Für diese Vorhaben gelten dann bestimmte Sonderregelungen zum österreichischen UVP-G:

- Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten über die Zulässigkeit eines Infrastrukturvorhabens, geht die Zuständigkeit zur Sachentscheidung aufgrund einer Beschwerde des Antragstellenden an das Verwaltungsgericht über.
- Die Verfahrensparteien trifft eine Verfahrensförderpflicht. So können Tatsachen und Beweismittel nur innerhalb festgelegter Fristen in das Verfahren eingebracht werden. Führen schuldhaft verspätet eingebrachte Einwendungen zu zusätzlichen Verfahrenskosten, kann dem entsprechenden Verfahrensbeteiligten die Kostentragung auferlegt werden.
- Sämtliche Verfahrensakten sollen in digitaler Form an die Verfahrensparteien verteilt werden.

## 5. Informationen aus Polen

Nach Informationen aus Polen existieren dort die folgenden Gesetze, die detailliert die Verfahren für große Transportinfrastrukturvorhaben (Straße, Schiene und Luftverkehr) regeln:

- Gesetz vom 10. April 2003 (*Ustawa o szczególnych zasadach przygotowania i realizacji inwestycji w zakresie dróg publicznych*), welches spezielle Regeln für öffentliche Straßenbauvorhaben beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von erforderlichen Baugrundstücken,
- Gesetz vom 28. März 2003 (*Ustawa o transporcie kolejowym*) betreffend den Schienentransport,
- Gesetz vom 12. Februar 2009 (*Ustawa o szczególnych zasadach przygotowania i realizacji w zakresie lotnisk użytku publicznego*), welches spezielle Regeln für öffentliche Flughäfen normiert.

Den Hintergrund dieser Regularien bildet das Bestreben, Investitionen in die Transportinfrastruktur durch Verfahrenserleichterungen zu beschleunigen.

Wenngleich die genannten Gesetze alle ihren eigenen speziellen Anwendungsbereich besitzen, zeichnen sie sich nach den Informationen aus Polen doch durch die folgenden gemeinsamen Charakteristika aus:

- Die Gesetze bleiben nur eine bestimmte Zeit in Kraft.
- Die Planungsverfahren werden mittels einer einheitlichen Verwaltungsentscheidung abgeschlossen, welche die verschiedenen Aspekte des konkreten Infrastrukturvorhabens berücksichtigt.
- Die Gesetze normieren konkrete Fristvorgaben, innerhalb der die Verwaltungsentscheidung zu ergehen hat.
- Es bestehen nur beschränkte Möglichkeiten, gegen eine Zulassungsentscheidung der zuständigen Verwaltung für ein bestimmtes Infrastrukturvorhaben vorzugehen. So kann etwa eine Verwaltungsentscheidung, die ein Schieneninfrastrukturvorhaben zum Gegenstand hat, nicht gänzlich aufgehoben werden, wenn nur ein Teil dieser Entscheidung rechtswidrig ist.

- 
- Darüber hinaus bestehen verschiedene Regeln im Hinblick auf den Erwerb von für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücken.

Nach Informationen aus Polen sind derzeit keine weiteren Regelungen geplant, um Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben weiter zu beschleunigen.

## **6. Informationen aus dem Vereinigten Königreich**

Nach Informationen aus dem Vereinigten Königreich beinhaltet der *Planning Act 2008* die wesentlichen Vorgaben für die Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, für die ein nationales Interesse besteht (*National Significant Infrastructure Projects – NSIPs*). Bei diesen NSIPs handelt es sich regelmäßig um Energie-, Wasser-, Abwasser-, Müll- sowie Autobahn-, Flughafen-, Seehafen- und Schienenwegeinfrastrukturprojekte. Die Kriterien, die für die Einstufung eines Infrastrukturvorhabens als NSIP erfüllt sein müssen, werden durch den *Planning Act 2008* festgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zeichnen sich die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Realisierung der NSIPs dadurch aus, dass die Frage nach der Zulässigkeit eines NSIP nicht im Rahmen mehrerer Zulassungsentscheidungen sondern nur mittels einer Verwaltungsentscheidung beantwortet wird. Nach Informationen aus dem Vereinigten Königreich soll dies der Beschleunigung der Zulassungsverfahren für NSIPs dienen.

\* \* \*